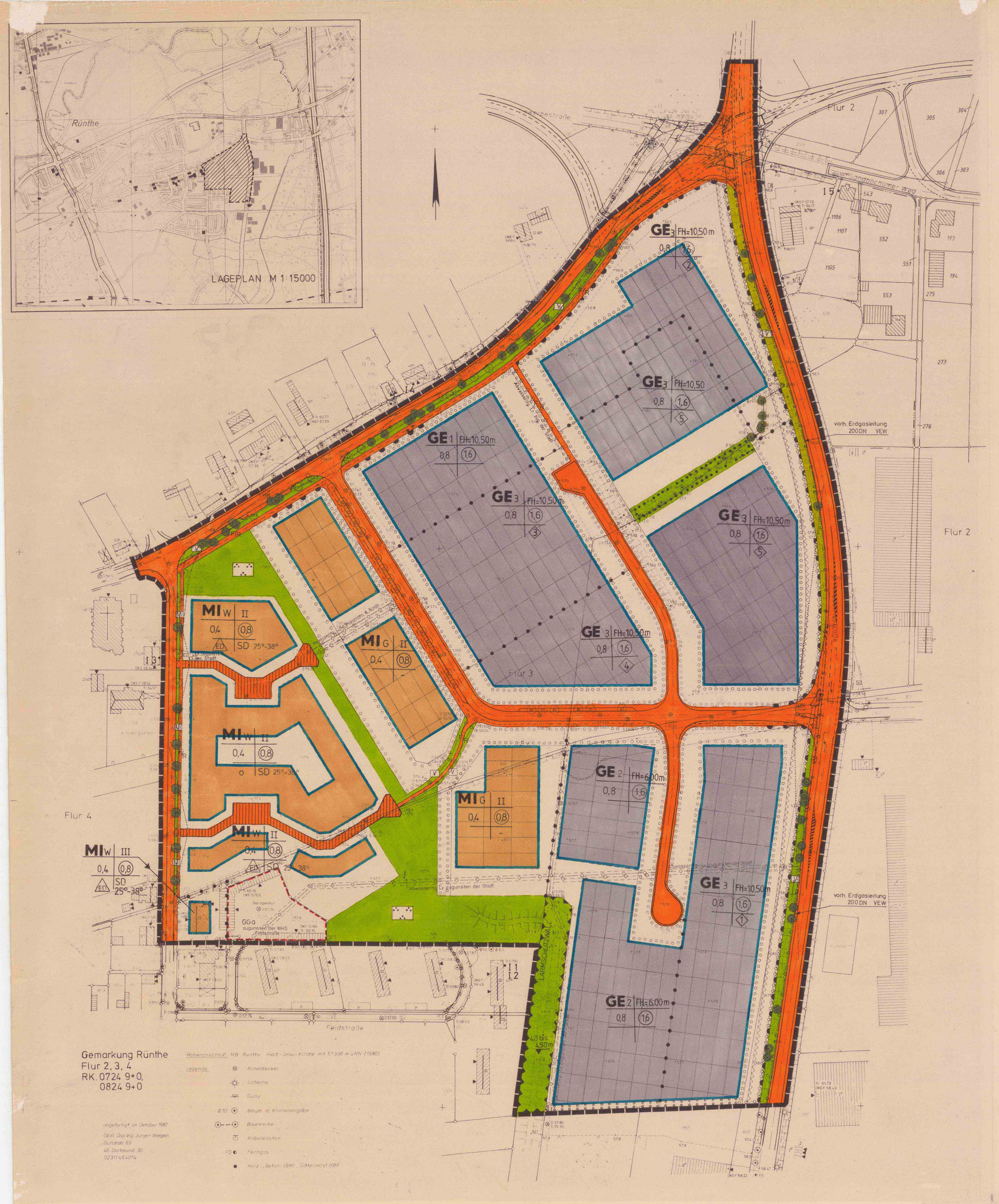

Gemarkung Rünthe
Flur 2, 3, 4
RK. 0724 9+0,
0824 9+0

Höhenanschluß: MB Rünthe Herz-Jesu-Kirche mit 57.336 m u.NN (1980)

Legende
- ⊗ Kanaldeckel
- Laterne
- Gully
- Ø70 ⊙ Baum m. Kronenangabe
- ⊙--⊙ Baumreihe
- Kabelkasten
- FG ◐ Ferngas
- ● Holz-, Beton- (BM), Gittermast (GM)

angefertigt im Oktober 1987

ObVI Dipl.Ing. Jürgen Wiegen
Durchstr. 69
46 Dortmund 30
0231/464074

1. EINTRAGUNGSSYSTEMATIK

Der Inhalt des Bebauungsplanes ist durch Zeichnung - unter Verwendung der unter der laufenden Nr. 2 aufgeführten Planzeichen -, Schrift oder Text festgesetzt. Eintragungen mit anderen Rechtsqualitäten sind unter den laufenden Nrn. 5 bis 7 beschrieben oder textlich besonders aufgeführt.

2. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN FÜR FESTSETZUNGEN

2.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB)

MI — Mischgebiet im Sinne von § 6 BauNVO (Fußnote siehe textliche Festsetzung Ziffer 3.1)

GE — Gewerbegebiet im Sinne von § 8 BauNVO Gegliedert gem. § 1 Abs. 4 BauNVO (Fußnote siehe textliche Festsetzung Ziffer 3.2)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)

FH = 6,00 m — **Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze in m über Höhe Planstraße** (§ 16 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)

(0,8) — Geschoßflächenzahl (§ 16 BauNVO)

2.2 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB)

o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ED — Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen bestimmt durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

2.3 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB)

GGa — Gemeinschaftsgaragen (Zuordnung siehe Einschrieb)

2.4 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB)

Schutzstreifen (siehe textliche Festsetzung unter Ziffer 3.4)

.... Sichtlinie (siehe textliche Festsetzung unter Ziffer 3.4)

2.5 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)

🟧 Straßenverkehrsflächen - Separationsprinzip - (siehe Hinweis unter Ziffer 6.2)

▥ Straßenverkehrsflächen - verkehrsberuhigte Zone -

F = Fußweg R = Radweg

V — Verkehrsgrünflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

2.6 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BauGB)

—o—o— Unterirdische Leitungen

2.7 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)

🟩 Parkanlage

2.8 MIT GEH- (Gr), FAHR- (Fr) UND LEITUNGSRECHTEN (Lr) ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB)

— — — — (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

2.9 FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB)

4,0-4,5 m — Lärmschutzwall mit einer Höhe von mindestens 4,00 m bis max. 4,50 m über Gelände (§ 9 Abs. 2 BauGB)

2.10 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BauGB)

(siehe Ziffer 3.5 der textlichen Festsetzungen)

● Erhaltung von Einzelbäumen

2.11 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB)

(siehe Ziffer 3.5 der textlichen Festsetzungen)

⊙ Bäume

Sträucher

2.12 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 ABS. 4 BauNVO, § 16 ABS. 5 BauNVO)

2.13 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BauGB)

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Festsetzungen für die in der Zeichnung mit MI bezeichneten Baugebiete

Die Mischgebiete sind gem. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO wie folgt gegliedert:

3.1.1 MI-W

In dem als MI-W gegliederten Teil des Baugebiets sind

zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen

nicht zulässig:

- sonstige Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
sind Vergnügungsstätten i. S. von § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

3.1.2 MI-G

In dem als MI-G gegliederten Teil des Baugebiets sind

zulässig:

- Wohnungen und Wohngebäude für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieben i. S. von § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zugeordnet sind.
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe

nicht zulässig:

- Wohnungen und Wohngebäude ohne Bezug zu Gewerbebetrieben i. S. von § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

3.2 Festsetzungen für die in der Zeichnung mit GE bezeichneten Baugebiete

Die GE-Gebiete i. S. von § 8 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wie folgt gegliedert:

zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

nicht zulässig sind:

- Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO

- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
sind Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

3.2.1 GE 1

In dem gem. § 1 Abs. 4 BauNVO als GE 1-Gebiet gegliederten Baugebiet sind

nicht zulässig:

Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - V und die Anlagen und Betriebe der laufenden Nrn. 149, 150, 155 - 163, 165, 169, 172, 174 und 178 der Abstandsklasse VI und der laufenden Nrn. 179, 183 und 196 der Abstandsklasse VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO

sind Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind:

a) Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben mit einem Warenangebot der folgenden Sortimente:
   - Kraftwagen, 438 11
   - Kraftwagenteile, -zubehör, -reifen, 438 15
   - Zweiräder, Zweiradteile, -zubehör, -reifen, 438 50

b) Verkaufsstellen von Produktionsstätten und Handwerksbetrieben, die in unmittelbarem, räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit diesen Betrieben stehen mit Ausnahme von Verkaufsstellen, die folgende Sortimente vertreiben:
   - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, 431
   - Textilien, Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, 432
   - Galanteriewaren, Geschenkartikel, 433 6
   - Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, 434 4
   - Elektronik
   - feinmechanische-, foto- und optische Erzeugnisse, 439 4
   - Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck, 439 5
   - Spielwaren, Sportartikel, 439 6

Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Systematik der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Ausgabe 1979. Die unter den Nummern angegebenen Einzelsortimente gelten ausschließlich.

3.2.2 GE 2

In dem gem. § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten Baugebiet GE 2 sind Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO i. V. mit § Abs. 5 BauNVO

sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Produktionsstätten und Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zulässig.

3.2.3 GE 3

In den gem. § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten Baugebieten GE 3 sind

nicht zulässig:

1. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I - V und die Anlagen und Betriebe der laufenden Nrn. 149, 150, 155 - 163, 165, 169, 172, 174 und 178 der Abstandsklasse VI und der laufenden Nrn. 179, 183 und 196 der Abstandsklasse VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Anlagen und Betriebe, deren gesamte Schallemission die festgesetzten, immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (L_W") überschreiten (siehe Ziffer 3.3).

Ausnahmsweise können gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden:

Anlagen und Betriebe, die die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel überschreiten, jedoch durch Anordnung zusätzlicher Hindernisse bzw. durch andere Maßnahmen (Gebäudestellung, lärmmindernde Bauweise......) eine schallabschirmende Wirkung auf dem Ausbreitungsweg zur schutzwürdigen Nutzung erreichen.

In diesen Fällen können die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel um das sich dadurch ergebende Abschirmmaß für den Bereich der Wirksamkeit des Schallschirmes erhöht werden.

Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO

sind Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zulässig.

3.3 Festsetzungen von flächenbezogenen Schalleistungspegeln für die in der Zeichnung mit ⟨1⟩ bis ⟨5⟩ bezeichneten Baugebiete:

Gebiet	flächenbezogener Schalleistungspegel (L_W") in dB(A) m²	
	tags	nachts
⟨1⟩	62,5	45
⟨2⟩	60	45
⟨3⟩	60	50
⟨4⟩	62,5	50
⟨5⟩	65	50

Umverteilungen innerhalb der flächenbezogenen Schalleistungspegel können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Schalleistungspegel der Gesamtfläche dadurch nicht überschritten wird.

Diese Umverteilung der flächenbezogenen Schalleistungspegel darf nur innerhalb der GE 3-Gebiete erfolgen. Ein schalltechnischer Nachweis ist erforderlich. Die Umverteilung ist öffentlich-rechtlich zu sichern.

Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm dürfen dabei nicht überschritten werden.

3.4 Festsetzungen für Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

3.4.1 Der Sichtwinkel ist von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten.

3.4.2 Entlang der Industriestraße K 17 ist ein 15,00 m breiter Schutzstreifen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten; dies gilt auch für Stellplätze, Lagerflächen, Garagen und Nebenanlagen.

3.5 Festsetzungen für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen:

3.5.1 Die Pflanzstreifen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen; diese sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind in folgender Verteilung vorzunehmen:

- mind. 25% Baum- und Strauchpflanzungen
- Gras, Rasen, Bodendecker
- die Eingrünung muß lückenlos erfolgen - mit Ausnahme notwendiger Zu- und Ausfahrten sowie der Pflanzbeschränkungen in festgesetzten Sichtwinkelbereichen.

3.5.2 Auf den Pflanzstreifen können Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden.

3.5.3 In den GE 1- bis GE 4-Gebieten sind die ungenutzten Betriebsflächen mit kulturfähigem Boden abzudecken und gärtnerisch zu gestalten.

4. Örtliche Bauvorschriften/Gestaltungssatzung gem. § 81 Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 BauONW

4.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

SD Satteldach
25° - 38° Dachneigung

4.2 Gestaltung der Stellplätze

- Auf den Stellplatzanlagen ist pro 6 ebenerdige Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.
- Die Stellplätze sind mit geringem Versiegelungsgrad (z. B. Schotterrasen, breitfugiges Pflaster.....) anzulegen. Im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn ersatzweise eine intensive Dach- bzw. Fassadenbegrünung erstellt wird.

4.3 Die Pflanzstreifen entlang der Verkehrsflächen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden.

5. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um. Vor Baubeginn ist bezüglich evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gegen bergbauliche Einwirkungen mit der ~~B~~AG Westfalen, Dortmund, Kontakt aufzunehmen. R

6. Hinweise

6.1 Der flächenbezogene Schalleistungspegel (L_W") ist das logarithmische Maß für die im Mittel je Quadratmeter Fläche abgestrahlte Schalleistung. Die Berechnung der Höhe der unter Ziffer 3.3 als zulässig festgesetzten Schalleistungspegel wurde mit Annahme freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung der überwiegend zu erwartenden Frequenzspektren durchgeführt. Ausgangsgröße ist dabei, die an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Emissionsorten (I 1 - I 5) unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung angemessenen Geräuschemissionen (I 1, I 2: Ostseite des Gebäudes Feldstr. 28, Erdgeschoß und 2. Obergeschoß; I 3: Pfarrheim Overberger Straße 2; I 4: Wohnhaus Rünther Straße 143; I 5: Wohnhaus Sandbochumer Weg 12).

Berechnungsgrundlage für die flächenbezogenen Schalleistungspegel ist die DIN 18005, Teil 1, von Mai 1987.

6.2 Die Unterteilung der Verkehrsflächen ist mit Ausnahme der für die Rünther Straße getroffenen Festsetzungen nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplanes. Es handelt sich um eine hinweisliche Eintragung.

6.3 Die Unterteilung der Bauflächen mit einem Gebäudenraster ist nicht festgesetzt.

7. Aufhebungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind alle städtebaulichen Planungen und Festsetzungen - insbesondere der Bebauungsplan Nr. 28 "Industriestraße" - aufgehoben.

ABSTANDSLISTE 1990

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.3.1990 -
V B 3-8804.25.1 (V Nr. 2/90)
(MBl. NW. Nr. 32 vom 8. Mai 1990)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
V	300	95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunsthar-

per- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat

Grziwotz

PLANUNTERLAGE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB	2. BILLIGUNGS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSS	2. OFFENLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	ANZEIGE	RECHTSKRAFT	RECHTSGRUNDLAGE
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Bergkamen, den (Planungs- u. Vermessungsamt)	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 05. 03. 1987 beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen. Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 (1) BauGB am 22. 04. 1987 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 10 der Stadt Bergkamen ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Stadtdirektor	Die Bürgerbeteiligung wurde am 14. 07. 1987 durchgeführt. Der Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 14.03.1991 den Bebauungsplan gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 3 (2) BauGB am 02.05.1991 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 11 der Stadt Bergkamen ortsüblich bekanntgemacht. Der Stadtdirektor	Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 10.05.1991 bis einschließlich 10.06.1991 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Der Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bergkamen hat gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan am 20.06.1991 als Satzung beschlossen. Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer	Dieser Plan ist gem. § 11 (3) Baugesetzbuch dem Regierungspräsidenten am 04.09.1991 angezeigt worden. Der Stadtdirektor Der Regierungspräsident hat am 17.10.1991 Az.:35.2.1.-2.4.-UN-12/91 erklärt, daß er keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht. Arnsberg, den 17.10.1991 Der Regierungspräsident Im Auftrag	Die Gemeinde hat gem. § 12 BauGB die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 27 der Stadt Bergkamen vom 11.11.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 (3) der Gemeindeordnung NW wird der Bebauungsplan mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Stadtdirektor	Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO i.d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833). Gestalterische Festsetzungen sind gem. § 81 (4) der Bauordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (G.V. NW. S. 419, ber. S. 532) geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (G.V. NW. S. 803) - SGV. NW. 232 getroffen.

STADT BERGKAMEN
STADTTEIL: RÜNTHE

BEBAUUNGSPLAN NR. RT 85
"GEWERBEPARK RÜNTHE"
BESTEHEND AUS EINEM BLATT

M. 1 : 1000